

# **Verordnung der Stadt Bad Brückenau zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung - HVO) Vom 21.03.2006**

Die Stadt Bad Brückenau erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 540), folgende Verordnung:

## **§ 1 Leinenpflicht**

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 2) und große Hunde (§ 2 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein.
- (3) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, den Hund körperlich zu beherrschen.
- (4) Ausgenommen von der Anleinplicht nach Abs. 1 sind:
  - a) Blindenführhunde,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
  - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (5) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, in folgenden Bereichen freier Auslauf gewährt werden:
  - außerhalb der bebauten Ortslagen, ausgenommen hiervon sind die in den Lageplänen, Anlagen 1 bis 3, aufgezeigten Bereiche.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge, sowie Kreuzungen hiervon gelten stets als große Hunde.
- (2) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit

vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit für Hunde entsprechend § 1 Abs. 2 der genannten Verordnung nachgewiesen ist, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufweisen, gelten für sie stets die Bestimmungen für große Hunde.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis 1000 Euro belegt werden,

- (1) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
- (2) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer reißfesten Leine führt.

### **§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Bad Brückenau, den 21.03.2006

STADT BAD BRÜCKENAU

gez.

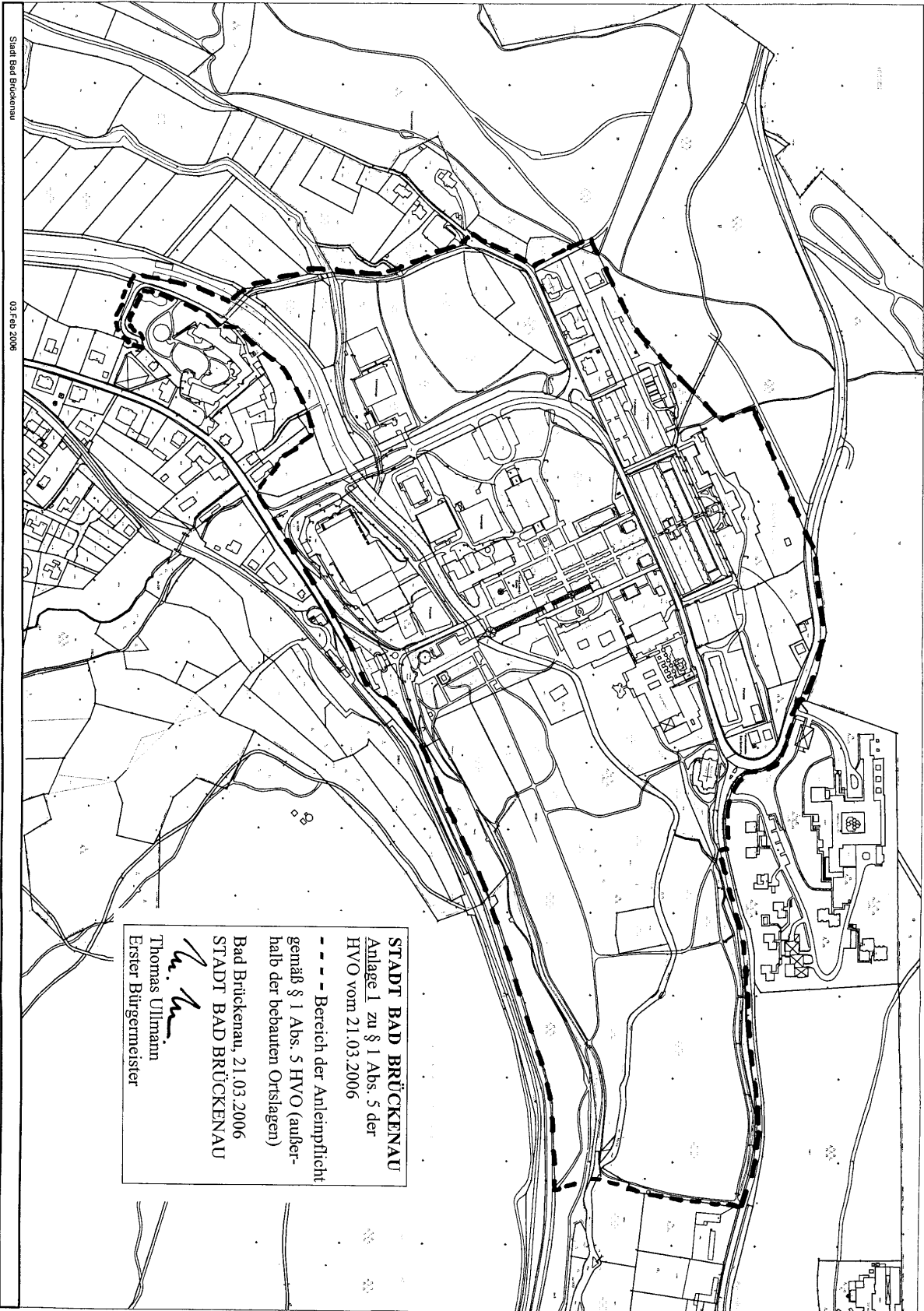
Thomas Ullmann  
Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk**

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen Nr. 8 lfd. Nr. 135 vom 22.04.2006 amtlich bekannt gemacht.

Bad Brückenau, den 26.04.2006

gez.  
Thomas Ullmann  
Erster Bürgermeister

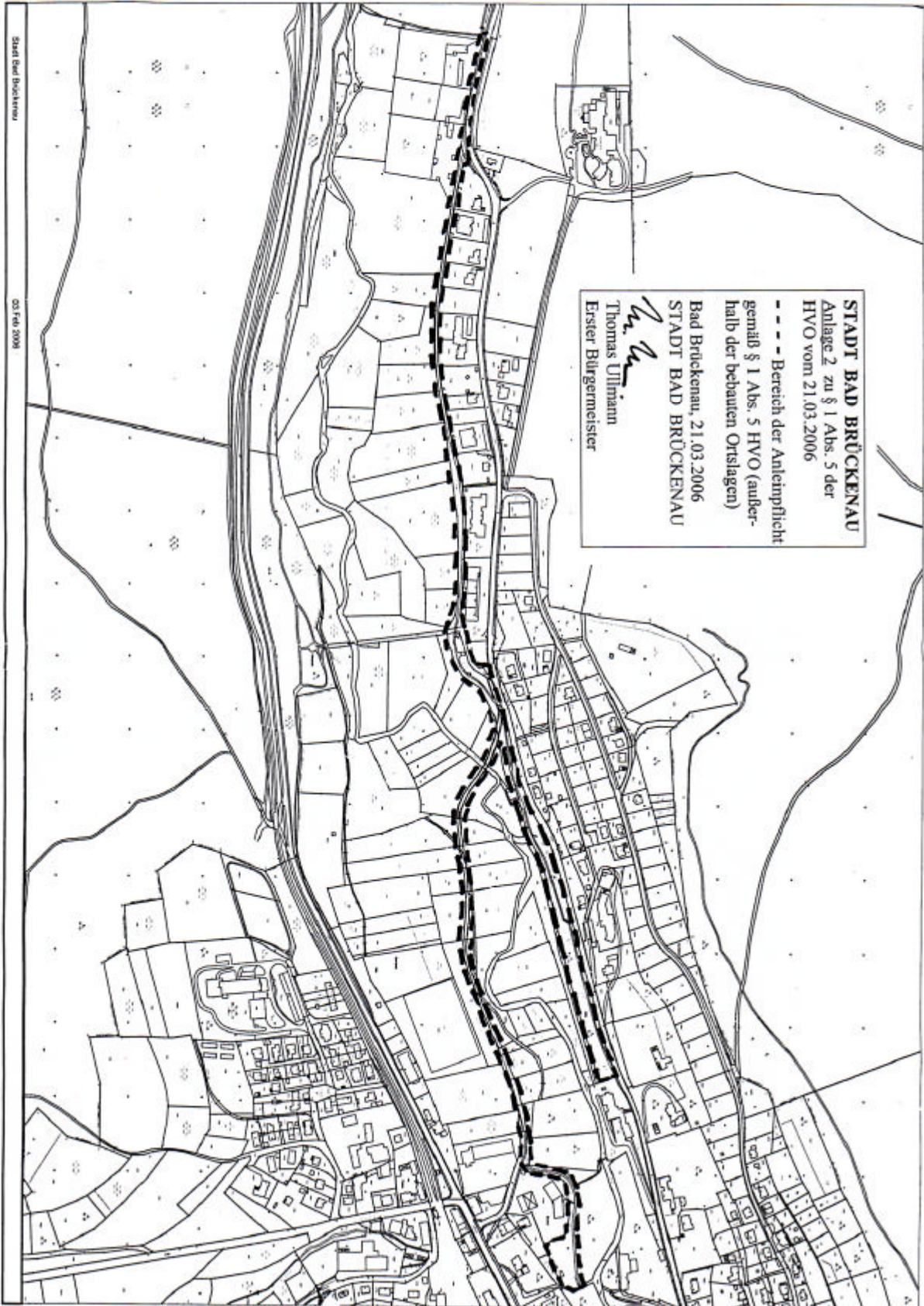


**STADT BAD BRÜCKENAU**  
Anlage 1 zu § 1 Abs. 5 der  
HVO vom 21.03.2006

--- Bereich der Anlempflicht  
gemäß § 1 Abs. 5 HVO (außer-  
halb der bebauten Ortslagen)

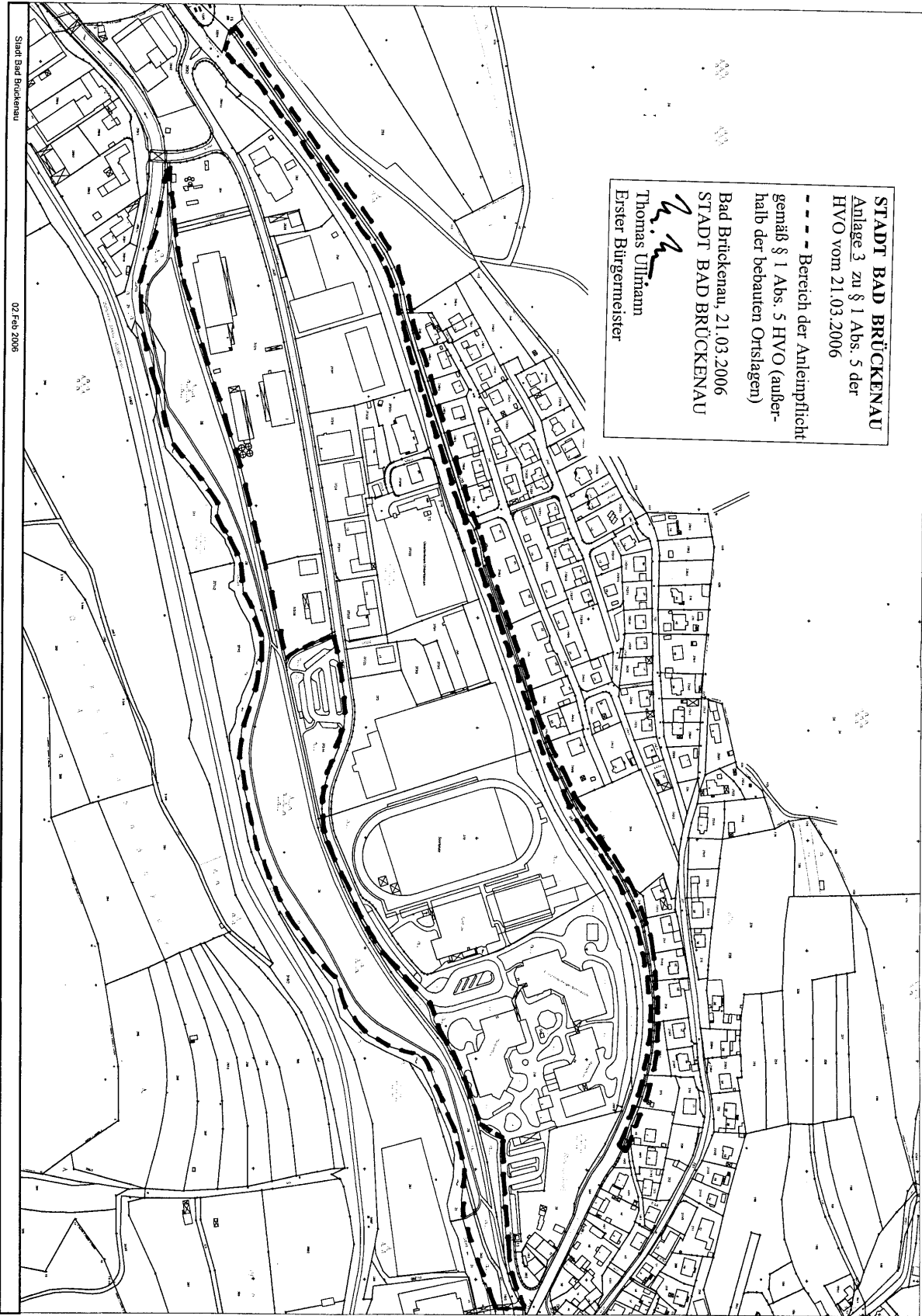
Bad Brückenaue, 21.03.2006  
**STADT BAD BRÜCKENAU**

*Thomas Ullmann*  
Thomas Ullmann  
Erster Bürgermeister



**STADT BAD BRÜCKENAU**  
Anlage 2 zu § 1 Abs. 5 der  
HVO vom 21.03.2006  
- - - - Bereich der Anteilspflicht  
gemäß § 1 Abs. 5 HVO (außer-  
halb der bebauten Ortslagen)  
Bad Brückenaau, 21.03.2006  
STADT BAD BRÜCKENAU

*Thomas Ullmann*  
Erster Bürgermeister



**STADT BAD BRÜCKENAU**  
Anlage 3 zu § 1 Abs. 5 der  
HVO vom 21.03.2006  
- - - - - Bereich der Anlempflicht  
gemäß § 1 Abs. 5 HVO (außer-  
halb der bebauten Ortslagen)  
Bad Brückenaue, 21.03.2006  
**STADT BAD BRÜCKENAU**  
*Thomas Ullmann*  
Thomas Ullmann  
Erster Bürgermeister